

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der ALPINE Bau GmbH – ein Zwischenbericht

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der ALPINE Bau GmbH stand als vermutlich „größtes Insolvenzverfahren der 2. Republik“¹⁾ von Beginn an im Fokus des Interesses sowohl der Öffentlichkeit als auch der Fachwelt. Auf der Grundlage eines am 20. Insolvenz-Forum Grundlsee 2013 gehaltenen Kurzvortrages sollen hier schlaglichtartig wesentliche Fragestellungen, die sich bei der Abwicklung dieser Großinsolvenz ergaben, und deren Lösungen dargestellt werden.²⁾

1. Größe und Komplexität des Verfahrens

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der ALPINE Bau GmbH ist von ganz außerordentlicher Größe und Komplexität und stellt an die Insolvenzverwalter und deren Mitarbeiter, den Gläubigerausschuss und das Insolvenzgericht höchste Anforderungen. Dies hat im Wesentlichen folgende Ursachen:

- **Größe des schuldnerischen Unternehmens und des Verfahrens:** Die ALPINE Bau GmbH war eines der größten österr Bauunternehmungen mit einem Umsatz 2012 (ohne ARGE) von über 1 Mrd €, beschäftigte rund 7.000 Mitarbeiter im In- und Ausland, führte bei Insolvenzeröffnung rund 4.300 Baustellen im In- und Ausland und war an über 550 Arbeitsgemeinschaften beteiligt. Im In- und Ausland waren zahlreiche, nur zum Teil registrierte Niederlassungen eingerichtet. Die ALPINE Bau GmbH war überdies an rund 200 in- und ausländischen Gesellschaften direkt oder indirekt beteiligt. Die Verbindlichkeiten beliefen sich schon nach dem mit dem Eröffnungsantrag vorgelegten Status, der aber eine überwiegende Fortführung der inländischen Baustellen unterstellte, auf über 2,3 Mrd €. Angemeldet wurden in der Folge Insolvenzforderungen von über 4 Mrd €; es waren rund 15.000 Forderungsanmeldungen zu prüfen. Das dem Gericht vorgelegte Anmeldeverzeichnis umfasst rund 3.000 Seiten.
- **Fehlende Liquidität:** Bei Insolvenzeröffnung verfügte die Schuldnerin über liquide Mittel von lediglich rund 5,7 Mio €. Der Liquiditätsbedarf für eine Fortführung von nur rund zwei Wochen zur Durchführung erster Prüfungen hätte sich auf rund 40 Mio €, der tägliche cash out auf rund 3 Mio € belaufen. Eine Finanzierung für einen auch nur kurzfristigen Fortbetrieb war nicht zu erlangen.
- **Schließung und Auseinanderbrechen der Unternehmensstrukturen:** Die mit Beschluss vom 24. 6. 2013 angeordnete Schließung des gesamten Unternehmens der Schuldnerin führte – wie erwartet – zu einem für die Insolvenzverwalter zunächst kaum kontrollierbaren Auseinanderbrechen der

Unternehmensstrukturen. Die Baustellen im In- und vor allem im Ausland wurden von den Arbeitnehmern kurzfristig verlassen. Ein Zugriff auf die im Wesentlichen dezentral aufbewahrten Unterlagen war und ist in vielen Fällen nicht möglich. In zentralen Bereichen fehlten Managementstrukturen.

Die schon mangels ausreichender Liquidität unvermeidliche Schließung des Unternehmens führte aufgrund der Struktur und Branchenzugehörigkeit des schuldnerischen Unternehmens zu einer *Implosion der Unternehmensstrukturen* mit verheerender Auswirkung auf den Umfang der Verbindlichkeiten und die Werthaltigkeit des Vermögens der Schuldnerin. Aufträge und offene Forderungen wurden ebenso entwertet wie die Beteiligungen an anderen Bauunternehmungen im In- und Ausland.

2. Voraussetzungen für die Insolvenzabwicklung und Insolvenzverwalterteam

Für die Insolvenzabwicklung ergaben sich aus der skizzierten Situation *denkbar ungünstige Voraussetzungen*:

- Die Informationsaufnahme war durch die dezentrale Struktur des schuldnerischen Unternehmens und das Ausscheiden wesentlicher Know-How-Träger in vielen Fällen extrem schwierig bis unmöglich.
- In vielen Bereichen, wie etwa bei der Verwertung bzw Sicherung des Fahrnisvermögens, der Abwicklung der Baustellen und bei der Veräußerung der bestandgefährdeten Beteiligungen, bestand unmittelbarer Handlungsbedarf zur Vermeidung weiterer Nachteile für die Masse.
- Die in der entscheidenden ersten Phase des Insolvenzverfahrens absolut unzulängliche Liquiditätssituation der Masse schränkte den Handlungsspielraum für die Insolvenzabwicklung in vielen Fällen zunächst massiv ein.

Größe und Komplexität des Verfahrens und die beschriebenen ungünstigen Voraussetzungen erforderten die kurzfristige Bildung eines (unüblich großen) *Insolvenzverwalterteams*, das sich wie folgt zusammensetzt:

- *Stephan Riel* als Masseverwalter;
- *Johannes Jaksch* als Masseverwalterstellvertreter;
- *Alexander Schoeller* als besonderer Verwalter für die Verwertung der Beteiligungen der Schuldnerin;
- *Ulla Reisch* als besondere Verwalterin für die ausländischen Niederlassungen;
- *Georg Freimüller* als besonderer Verwalter für die Belange der Arbeitnehmer;

1) So *Kantner*, Das ALPINE-Desaster, forum.ksv 05/2013, 5 (5).
2) Veröffentlichungen dieser Art sind nicht ganz ungewöhnlich; s in Österreich insb *Kosch*, Die Betriebsfortführung im Konkurs – am Beispiel der konkursmäßigen Abwicklung des Vermögens der Vöslauer Kammgarn-Fabrik (1982); *Loebenstein*, Praxis der Ausgleichs- und Konkursverwaltung, in *Seicht*, Jahrbuch für Controlling und Rechnungslegung '89 (1989) 215 (zum EUMIG-Insolvenzverfahren); aus der dt Lit etwa *Wellsensiek*, Maxhütte: Bericht des Konkursverwalters, ZIP 1987, 1418; *ders*, Erfahrungsbericht zum Vulkan-Konkurs, ZGR 1999, 234.

- *Michael Lentsch* als besonderer Verwalter für die Abwicklung der Arbeitsgemeinschaften;
- *Susi Pariasek* als besondere Verwalterin für die Abwicklung der Bestandverhältnisse der Schuldnerin einschließlich der Leasingverträge.

Bewusst wurde dem Insolvenzgericht die Bestellung *besonderer Verwalter* (und nicht wie in anderen Großverfahren die Bestellung mehrerer Masseverwalterstellvertreter) vorgeschlagen, um zu einer auch im Außenverhältnis klaren Aufgabenverteilung zu kommen.³⁾ Für den Masseverwalter ergab sich daraus eine (zusätzliche) *Koordinierungsaufgabe*, die wegen der fachlichen und persönlichen Qualitäten der bestellten Verwalter freilich zu den (wenigen) „leichten Übungen“ in diesem Verfahren zählte.

Die Insolvenzverwalter haben die BDO Financial Advisory Services GmbH und die Karner & Dechow Industrie-Auktionen GmbH gem § 81 Abs 4 IO als *Sachverständige* beigezogen.

Zu den vordringlichsten Maßnahmen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehörte die Bildung einer handlungsfähigen *Abwicklungsmannschaft* aus dem Kreis der ehemaligen Mitarbeiter der Schuldnerin. Funktional waren bzw sind die Mitarbeiter des Abwicklungsteams jeweils entweder dem Masseverwalter oder seinem Stellvertreter oder einem der besonderen Verwalter zugeordnet.

Zusammen mit den Mitarbeitern der beigezogenen Sachverständigen und der Abwicklungsmannschaft waren zweitweise über 200 Personen mit der Insolvenzabwicklung befasst. *Ohne die Bildung eines derart großen Teams wäre das Insolvenzverfahren nicht zu bewältigen gewesen.* Nur ein gut organisiertes und reibungsfrei zusammenarbeitendes „kollektives Verwaltungssystem“ konnte eine Vielzahl notwendigerweise gleichzeitig laufender Prozesse abwickeln.

Einige wenige der zahllosen zu bearbeitenden Themen sollen in der Folge kurz dargestellt werden.

3. Zentrale Themen der Insolvenzabwicklung

3.1. Abwicklung des Unternehmens

Nach Vorliegen des Schließungsbeschlusses vom 24. 6. 2013 haben die Insolvenzverwalter die Abwicklung des Unternehmens in Angriff genommen. Diese war und ist vor dem Hintergrund der Größe des Unternehmens und der beschriebenen Folgen der Schließung (und zunächst mangels ausreichender liquider Mittel) mit beträchtlichen Schwierigkeiten verbunden. Die in der Folge skizzierten Maßnahmen *mussten dem schuldnerischen Unternehmen teilweise buchstäblich aufgezwungen werden.*

Vordringlichste Aufgaben waren die rasche Beendigung aller laufende Kosten verursachenden Dauerschuldverhältnisse, die Schließung der Niederlassungen im In- und insb im Ausland und die Beendigung aller laufenden Aufträge sowie die Abwicklung der Arbeitsgemeinschaften. Gleichzeitig musste versucht werden, die für die Insolvenzabwicklung und den Verwertungsprozess unabdingbaren Minimalstrukturen (etwa in den Bereichen IT und Versicherungen) zu erhalten.

Im Rahmen des hier zur Verfügung stehenden Raumes kann nicht einmal ein grober Überblick über die von allen Insolvenz-

verwaltern in diesem Zusammenhang zu treffenden Maßnahmen gegeben werden. Nur als Bsp hervorzuheben ist hier die *Abwicklung der Niederlassungen im Ausland*, der besondere Bedeutung zukam, da die Masse über die Niederlassungen der ALPINE Bau GmbH im Ausland direkt „tätig“ war und daher insb das Risiko des Entstehens laufender, schwer zu kontrollierender Masseforderungen unverzüglich minimiert werden musste.

Ursprünglicher Plan der Insolvenzverwalter war es, dieses Ziel durch rasche Anträge der österr (Haupt-)Insolvenzverwalter auf Eröffnung von Sekundär- bzw (außerhalb der EU) lokalen Insolvenzverfahren über das Vermögen der ausländischen Niederlassungen zu erreichen. Leider reagierten die angerufenen Gerichte in den betroffenen Jurisdiktionen mit wenigen Ausnahmen so langsam,⁴⁾ dass die Abwicklung der ausländischen Niederlassungen zur Vermeidung weiterer Nachteile für die Gläubiger im Wesentlichen durch die in Österreich bestellte besondere Verwalterin erfolgen musste, die „von Österreich aus“ die Konto- und Steuerguthaben der ausländischen Niederlassungen eingezogen, die werthaltigen Fahrnisse verkauft und die Niederlassungen geschlossen hat.

Die ALPINE Bau GmbH mit ihren Auslandsniederlassungen war ein Unternehmen, das dem Bild der EuInsVO von einem international tätigen Unternehmen entspricht. Leider hat die Praxis gezeigt, dass die Anwendung der Mittel der EuInsVO zT daran scheitert, dass trotz unverzüglich gestellter Anträge die Eröffnung von Sekundärinsolvenzverfahren nicht so schnell erfolgte, dass das Know-How lokaler Verwalter für die dringende Abwicklung nutzbar gemacht werden konnte, was für eine „effiziente Verwaltung der Masse erforderlich“⁵⁾ gewesen wäre.

Der Weg zu einem in der Praxis funktionierenden einheitlichen europäischen Insolvenzverfahren ist offenbar noch weit.

3.2. Arbeitnehmer

Die ALPINE Bau GmbH beschäftigte im Inland bei Insolvenzeröffnung 4.883 Arbeitnehmer. Der monatliche Personalaufwand im Inland betrug für den Monat vor Insolvenzeröffnung rund 47,980.000 €.

Die 2.051 in ausländischen Niederlassungen der Schuldnerin beschäftigten Arbeitnehmer teilten sich auf die Auslandsniederlassungen in Bulgarien, Griechenland, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Norwegen, Polen (313 AN), Serbien, Slowenien, Türkei und Singapur (1.419 AN) auf.

Nach der Schließung waren diese Arbeitsverhältnisse aufzulösen, wobei das jeweils anzuwendende (Insolvenz-)Arbeitsrecht zu beachten war. Dazu kam, dass die Schuldnerin das *Frühwarnsystem* gem § 45a AMFG vor Eröffnung nicht eingeleitet hatte und ein Fristverkürzungsantrag der Insolvenzverwalter (im Wahljahr 2013) abgewiesen wurde.⁶⁾ Es stand damit für die begünstigte Auflösung der Arbeitsverhältnisse gem § 25 IO aus Sicht des zuständigen besonderen Verwalters nur ein Zeitfenster von wenigen Tagen zur Verfügung.

3) Eine Rolle spielte auch, dass unklar ist, ob überhaupt mehrere Masseverwalterstellvertreter bestellt werden können; dagegen etwa *Hierzenberger/Riel in Konecny/Schubert*, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen (2. Lfg; 1997) § 85 KO Rz 6. Dass bei „Großinsolvenzen“ besondere Verwalter zu bestellen sind, scheint auch dem Gesetzgeber vorzuschweben; vgl ErläutRV zur InsNov 2002, 988 BlgNR 21. GP 25 für die Abwicklung arbeitsrechtlicher Ansprüche.

4) Die Anträge auf Eröffnung von Sekundär- bzw (außerhalb der EU) lokalen Insolvenzverfahren führten zu Eröffnungen in Singapur, Bulgarien, Slowenien, Mazedonien, Montenegro und Griechenland (nach rund acht Monaten (!)); der am 23. 7. 2013 in Rumänien gestellte Eröffnungsantrag war bei Abschluss des Manuskripts (ein Jahr nach Eröffnung des Hauptverfahrens) noch unerledigt.

5) ErwGr 19 aE zur EuInsVO.

6) Vgl Gewerkschaft Bau-Holz, Jobs noch über einen Monat lang gesichert bei http://www.bau-holz.at/servlet/ContentServer?pagename=D01/Page/Index&n=D01_1.1.a&cid=1371813360681 (16. 6. 2014).

Die Fortsetzung der Bautätigkeit durch andere Bauunternehmungen im Rahmen sog. „regionaler Auffanglösungen“ (dazu unten 3.3.2.) bot aus Sicht der Arbeitnehmer in vielen Fällen die Möglichkeit, rasch (und meist „lückenlos“) neue Arbeitsverhältnisse zu begründen. Die Gewerkschaft Bau-Holz hat am 24. 9. 2013 mitgeteilt, dass zu diesem Zeitpunkt nur mehr 133 ehemalige Mitarbeiter der ALPINE Bau GmbH arbeitsuchend waren.⁷⁾ Aus der Sicht der Gläubiger war für dieses äußerst erfreuliche Ergebnis der (unvermeidbare) Preis zu bezahlen, dass die Anwendung des § 45a AMFG beträchtliche *Masseforderungen* verursacht hat.

Nur der in jeder Hinsicht *vorbildlichen Zusammenarbeit* zwischen dem Insolvenzschutzverband für ArbeitnehmerInnen, der IEF Service GmbH und dem zuständigen besonderen Verwalter ist es im Übrigen zu danken, dass die Abwicklung der Arbeitsverhältnisse weitgehend reibungslos und die Auszahlung der Ansprüche der Arbeitnehmer ungewöhnlich rasch erfolgen konnten.⁸⁾

3.3. Verwertung des Massevermögens

3.3.1. Prioritäten

Wie bereits einleitend dargestellt, führte die Schließung des schuldnerischen Unternehmens in vielerlei Hinsicht zu einer *massiven Entwertung des vorhandenen Vermögens*. Die Geräte auf den Baustellen wurden von den Arbeitnehmern „verlassen“, Beteiligungsunternehmen waren bestandgefährdet und der Zugriff auf Vermögen im Ausland war (zumindest faktisch) nur beschränkt möglich.

Aus dieser Situation ergaben sich folgende *Prioritäten* hinsichtlich des Verwertungsprozesses:

- Zunächst waren die liquiden Mittel im In- und Ausland raschestmöglich einzuziehen.
- Parallel dazu war es kurzfristig notwendig, einen strukturierten Verwertungsprozess hinsichtlich des Fahrnisvermögens auf den Baustellen im Inland (und teilweise im Ausland) aufzusetzen.
- Hinsichtlich der Beteiligungen wurde den (überwiegend inländischen) Beteiligungsunternehmen Priorität eingeräumt, die werthaltig erschienen, durch die Insolvenz der ALPINE Bau GmbH allerdings akut bestandgefährdet waren. Mit vereinzelten Ausnahmen ist es gelungen, zumindest die inländischen Beteiligungen ohne Folgeinsolvenzen zu veräußern.
- Die weiteren Verwertungsmaßnahmen konzentrierten sich auf die Betreuung offener Forderungen, die Verwertung der Auslandsbeteiligungen, der Beteiligungen an Vorproduktionsgesellschaften und der eigenen Vorproduktionsanlagen der Schuldnerin sowie auf die Verwertung des Liegenschaftsvermögens.

Im Einzelnen wurden ua folgende Verwertungsprozesse eingeleitet:

7) Vgl Gewerkschaft Bau-Holz, Alpine – nur mehr 3 % sind auf Jobsuche bei http://www.bau-holz.at/servlet/ContentServer?pagename=D01/Page/Index&n=D01_1.1.a&cid=1371813359017 (16. 6. 2014).

8) Die Anträge über die bis zur Eröffnung offenen Ansprüche konnten bereits bis 12. 8. 2013 bei der IEF-Service GmbH sowie bei Gericht eingebracht werden. Während der Prüfung der Ansprüche bei der IEF-Service GmbH erfolgte auch die insolvenzrechtliche Prüfung durch den Verwalter, sodass bereits ab 30. 8. 2013 mit der Auszahlung von Insolvenzzentgelt an die ArbeitnehmerInnen begonnen wurde. 97,5 % der Erstanträge über die offenen Forderungen bis Insolvenzeröffnung konnten innerhalb von 28 Tagen vom IEF erledigt werden; vgl Arbeiterkammer, Alpine – Verfahrensstand Mai 2014 bei http://wien.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/insolvenz/alpine/Alpine_infos_fuer_MitarbeiterInnen.html (16. 6. 2014).

3.3.2. Verwertung des Fahrnisvermögens

Bei Insolvenzeröffnung war das Fahrnisvermögen der Schuldnerin auf unzähligen Baustellen im In- und Ausland „verstreut“. Die Masse verfügte über keine ausreichenden liquiden Mittel, um einen Abtransport oder auch nur eine angemessene Bewachung der Geräte zu veranlassen. Sachkundige Mitarbeiter standen nicht zur Verfügung. Das demnach akut „gefährdete“ Fahrnisvermögen mit einem Buchwert von rund 20 Mio € war zudem der einzig sicher unbelastete Vermögenswert der Schuldnerin. Es bestand daher unmittelbarer Handlungsbedarf.

Gemeinsam mit der Karner & Dechow Industrie-Auktionen GmbH wurde folgendes Konzept der Fahrnisverwertung entwickelt:

- Grundlage der Fahrnisverwertung waren insolvenzgerichtlich genehmigte Vereinbarungen über „regionale Auffanglösungen“, wonach in bestimmten geografischen oder sachlichen Teilbereichen des Unternehmens der Schuldnerin ein Partner entweder die Fahrnisse zum Verkehrswert kauft oder die Masse bei der Manipulation auf eigene Kosten unterstützt. Es ist gelungen, über weite Teile des Bundesgebietes solche Vereinbarungen abzuschließen.
- Das auf diesem Weg nicht verwertete Fahrnisvermögen wurde nach Möglichkeit ebenfalls „von der Baustelle weg“ veräußert.
- Das restliche Fahrnisvermögen wurde auf den großen Bauhöfen konzentriert und in der Folge zum Großteil entweder freihändig oder im Wege von (*Online-*)Auktionen verwertet.⁹⁾ Das skizzierte Verwertungskonzept wurde durch die Karner & Dechow Industrie-Auktionen GmbH überaus erfolgreich umgesetzt.

3.3.3. Beteiligungen

Die Verwertung der Beteiligungen der ALPINE Bau GmbH war aus den einleitend dargestellten Gründen eine der *vordringlichsten Aufgabenstellungen der Insolvenzabwicklung*. Wegen der mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbundenen massiven Entwertung der Beteiligungen waren in vielen Fällen ganz kurzfristige Entscheidungen notwendig, um einerseits Folgeinsolvenzen zu vermeiden und andererseits Erlöse für die Masse zu lukrieren.

Innerhalb weniger Wochen wurden für eine Vielzahl von Beteiligungen parallel laufende Verwertungsprozesse abgewickelt, für die die Bezeichnung „*fire sale*“ wohl noch eine krasse Beschönigung darstellt. Die freihändige Veräußerung der Beteiligungen durch den zuständigen besonderen Verwalter erfolgte aber in allen Fällen nach Bekanntmachung in der Ediktsdatei,¹⁰⁾ Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der zu verkaufenden Gesellschaften durch die beigezogene BDO Financial Advisory Services GmbH und Genehmigung durch Gläubigerausschuss und Insolvenzgericht.

Da als Kaufinteressenten meist Bauunternehmungen auftraten, musste bei der Verwertung der Beteiligungen den *kartellrechtlichen Rahmenbedingungen* besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.¹¹⁾ Gegen heftigen Widerstand der Interessenten wurde zur bestmöglichen Absicherung der Masse das

9) Vgl Prazak, Zum Ersten, zum Zweiten ..., forum.ksv 02/2014, 10.

10) Auf <http://www.edikte.justiz.gv.at> wurden im Insolvenzverfahren über das Vermögen der ALPINE Bau GmbH bisher über 100 Veröffentlichungen gem § 117 Abs 2 IO veranlasst.

11) Vgl zur Problematik zuletzt *Isola/Seidl*, Insolvenz- und Kartellrecht, in *Nunner-Krautgasser/Kapp/Clavora*, Insolvenz- und Sanierungsrecht – Jahrbuch 2013 (2013) 331 (insb 338 ff).

Risiko, dass eine insolvenzgerichtlich genehmigte Veräußerung aus kartellrechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden darf, bei voller Beachtung des kartellrechtlichen Durchführungsverbots¹²⁾ weitgehend auf die jeweiligen Käufer überwälzt.¹³⁾ Der ganz überwiegende Teil der Beteiligungsverkäufe hat das Anmeldeverfahren nach dem KartG schlussendlich erfolgreich durchlaufen.¹⁴⁾

3.3.4. Anfechtungsansprüche

Auf der Basis einer Restrukturierungsvereinbarung mit den beteiligten Kreditgläubigern vom März 2013 wurden an wesentlichen Vermögenswerten der Schuldnerin, insb an offenen Forderungen, Beteiligungen und Liegenschaften, Pfandrechte begründet.

Nach Einholung eines Gutachtens zur Überschuldung bei Abschluss der Restrukturierungsvereinbarung wurden diese Sicherheiten gem § 30 Abs 1 Z 1 IO angefochten. Mit dem Ziel, einen Anfechtungsprozess zu vermeiden, von dessen Ausgang aus Sicht der ungesicherten Gläubiger das gesamte Ergebnis der Insolvenzabwicklung abhängt, wurden intensive Vergleichsverhandlungen geführt, die im Jänner 2014 zu einem Vergleichsabschluss führten, nach dem der Masse der ganz überwiegende Teil der Erlöse aus den verpfändeten Vermögenswerten zukommt. Auch zahlreiche weitere Anfechtungsansprüche nach den Gläubigertatbeständen der IO konnten außergerichtlich „erledigt“ werden.

Weitere Anfechtungsansprüche über zusammen über 100 Mio €, überwiegend wegen nachteiliger Rechtsgeschäfte, sind Gegenstand anhängiger Gerichtsverfahren.¹⁵⁾

Ohne den konsequenten Einsatz der Anfechtungsbestimmungen der IO¹⁶⁾ wäre jedenfalls im gegenständlichen Insolvenzverfahren die Bildung einer Verteilungsmasse wahrscheinlich nicht möglich gewesen.

3.4. Medienarbeit

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der ALPINE Bau GmbH wurde vor allem zu Beginn von einer intensiven Medienberichterstattung begleitet.¹⁷⁾ Dabei gerieten nicht nur das

konkrete Verfahren, sondern auch die „Insolvenzverwalterbranche“¹⁸⁾ und die Justiz als solche in den Fokus des Medieninteresses.

Es erwies sich daher als notwendig, die Presse in angemessener Form über den Verlauf des Insolvenzverfahrens zu informieren. Dazu hat der Masseverwalter in Abstimmung mit dem Insolvenzgericht in regelmäßigen Abständen *schriftliche Pressemitteilungen an die APA* veranlasst; nur ganz vereinzelt wurden Presseinterviews gegeben.¹⁹⁾ Das große Medieninteresse konnte auch dazu genutzt werden, wertvolle „unbezahlte Werbung“ für Verwertungsmaßnahmen zu machen.²⁰⁾

3.5. Forderungsprüfung und Quotenprognose

Der Umfang der Verbindlichkeiten der ALPINE Bau GmbH nach der (unvermeidbaren) Schließung des Unternehmens und dem folgenden Rücktritt von allen Aufträgen konnte weder aus den Buchhaltungsunterlagen der Schuldnerin noch aus den mit dem Insolvenzantrag vorgelegten Status auch nur annähernd abgeleitet werden. Auch die Prüfung der bisher vorliegenden rund 15.000 Forderungsanmeldungen hat wegen der Vielzahl der in diesem Bereich offenen Fragen noch kein abschließendes Bild über den Umfang der zu berücksichtigenden Insolvenzforderungen ergeben.

Die Forderungsprüfung war schon wegen der Masse der zu bearbeitenden Anmeldungen äußerst arbeitsaufwendig und wurde durch die Regelung des Art 42 Abs 2 EuInsVO, dass Anmeldungen in allen Amtssprachen der EU erfolgen können, nicht gerade erleichtert. Immerhin war es in Abstimmung mit dem Insolvenzschutzverband für ArbeitnehmerInnen und dem Insolvenzgericht möglich, die beim Insolvenzschutzverband für ArbeitnehmerInnen für die Anmeldung der Forderungen der Arbeitnehmer EDV-mäßig erfassten Daten auch für die Erstellung des gerichtlichen Anmeldeverzeichnisses elektronisch zu übernehmen.

In der (erstreckten) allgemeinen Prüfungstagsatzung vom 9. 1. 2013 wurde ein Anmeldeverzeichnis vorgelegt, wonach zu diesem Zeitpunkt Insolvenzforderungen von 4.151.191.877,99 € angemeldet waren. Davon wurden anerkannt 1.503.500.277,56 € und bestritten 2.647.691.600,43 €.

Von den *Bestreitungen* waren rund 1.100 Anmeldungen, also (nur) rund 7 % aller Forderungsanmeldungen betroffen. Die Bestreitungsfrist wurde mit sechs Monaten festgesetzt und in der Folge nur noch in Ausnahmefällen verlängert. Die Insolvenzverwalter haben sich intensiv um eine außergerichtliche Klärung der Bestreitungen bemüht. Feststellungsprozesse sind nur sehr wenige anhängig.

Die *Quotenaussichten* der ungesicherten Gläubiger liegen bei Abschluss des Manuskripts (etwa ein Jahr nach Eröffnung) je nach dem Ergebnis der Abklärung der bestrittenen Forderungen zwischen 3,5 % und 5 %, wobei sich eine Verbesserung insb aus den gerichtlich geltend gemachten Anfechtungsansprüchen ergeben kann.

12) Vgl allgemein *Reidlinger/Hartung*, Das österreichische Kartellrecht² (2008) 211 ff.

13) Sog „Hell or High Water“-Klausel: vgl aus der dt Lit *Kästle/Oberbracht*, Unternehmenskauf – Share Purchase Agreement² (2010) 283.

14) Siehe dazu die Veröffentlichungen auf der Webseite der Bundeswettbewerbsbehörde <http://www.bwb.gv.at> (17. 6. 2014).

15) Bei der Vorbereitung dieser Verfahren wurde deutlich, dass die Jahresfrist des § 43 Abs 2 IO zumindest im konkreten Fall deutlich zu kurz ist; in Deutschland, wo der Insolvenzverwalter überdies regelmäßig schon im Eröffnungsverfahren Erhebungen anstellen kann, gilt diesbezüglich seit der InsO allgemeines Verjährungsrecht: s § 146 dInsO, der die Jahresfrist gem § 41 dKO durch eine Verjährungsfrist von drei Jahren ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Insolvenzverwalters vom Anfechtungsanspruch ersetzt hat. Eine entsprechende Regelung wäre mE auch in der IO sachgerecht. Weiters hat sich gezeigt, dass der Wortlaut des § 32 Abs 2 Z 3 IO bei Konzernsachverhalten schwer erklärbar (durch teleologische Auslegung aber wohl „schließbare“) Lücken enthält, da ausdrücklich nur auf den Grundtatbestand des § 5 EKEG verwiesen wird, nicht aber auf die (wertungsmäßig gleich zu behandelnden) weiteren „Gesellschaftertatbestände“ des EKEG (zutr zur Notwendigkeit einer ausdehnenden Auslegung des Verweises in § 32 Abs 2 Z 3 IO schon *König*, Die Anfechtung nach der IO⁵ [2014] Rz 4/59 und Rz 4/62).

16) Wie ihn etwa *König*, Aus dem Aktualitätskino des Konkursanfechtungsrechts, in *Kodek/Konecny*, Insolvenz-Forum 2007 (2008) 141 (156) zu Recht einfordert.

17) Guter Überblick über die umfangreiche Presseberichterstattung etwa bei <http://www.solidbau.at/home/thema/q/Alpine-Debakel?af=Widget> und bei <http://kurier.at/themen/Alpine> (16. 6. 2014). Das Insolvenzverfahren erregte auch internationale Medienaufmerksamkeit; so wurde über die Schließung sogar im spanischen El País vom 24. 6. 2013 berichtet: „El administrador concursal pide el cierre de Alpine Bau, la filial austriaca de FCC“ bei http://economia.elpais.com/economia/2013/06/24/actualidad/1372095420_531048.html (18. 6. 2014).

18) Vgl etwa *Schneid*, Das Geschäft mit den Firmenleichen, Die Presse 5. 9. 2013, 16, auch bei http://diepresse.com/home/wirtschaft/recht/1448898/Insolvenzverwalter_Das-Geschaefl-mit-den-Firmenleichen (17. 6. 2014).

19) Siehe etwa Ö1 Mittagsjournal 28. 6. 2013: „Alpine: Masseverwalter ist optimistisch“ bei <http://oe1.orf.at/programm/341540> (10. 1. 2014).

20) Siehe etwa Wirtschaftsblatt vom 1. 10. 2013: „5000 Geräte der Alpine kommen unter den Hammer“ bei <http://wirtschaftsblatt.at/home/nachrichten/oesterreich/1458799/5000-Geraete-der-Alpine-kommen-unter-den-Hammer> (18. 6. 2014).

4. Insolvenzgericht und Gläubigerausschuss

Die Abwicklung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der ALPINE Bau GmbH stellte und stellt auch an das Insolvenzgericht und den Gläubigerausschuss höchste Anforderungen.

Der Gerichtsakt umfasst mittlerweile (ohne die rund 15.000 Forderungsanmeldungen) schon über 1.300 Aktenstücke, darunter das rund 3.000 Seiten „starke“ Anmeldeverzeichnis. Die zuständige Insolvenzrichterin wurde durch die Insolvenzverwalter auch außerhalb der periodisch schriftlich erstatteten schriftlichen Berichte in zahlreichen Vorsprachen, telefonisch und per E-Mail über alle wesentlichen Entwicklungen und die Hintergründe der eingeleiteten Maßnahmen *laufend informiert*.

Bereits mit Beschluss vom 20. 6. 2013 wurde ein Gläubigerausschuss bestellt, dem die vier bevorrechteten Gläubigerschutzverbände, die Finanzprokurator und zwei österr Banken angehören. Der Gläubigerausschuss erwies sich trotz seiner Größe aufgrund der Professionalität und des Engagements der

Gläubigerausschussmitglieder als uneingeschränkt handlungsfähig und bot (über die Beschlussfassung in den Fällen der §§ 116 f IO hinaus) ein *unverzichtbares Forum* zur Diskussion aller anstehenden Fragen.

5. Zusammenfassung

Insolvenzen in der Baubranche sind für die betroffenen Gläubiger meist besonders nachteilig; das Insolvenzverfahren über das Vermögen der ALPINE Bau GmbH zeigt das „ins Enorme gesteigert“.²¹⁾ Dieses Insolvenzverfahren beweist aber auch, dass trotz ungünstigster Ausgangslage selbst ein die üblichen Dimensionen in jeder Hinsicht sprengendes Insolvenzverfahren bei entsprechendem Einsatz eines durch Insolvenzgericht und Gläubigerausschuss umfassend unterstützten Insolvenzverwalterteams mit den Mitteln der IO bewältigt werden kann.

21) Zutr *Kantner*, forum.ksv 05/2013, 5.



Foto november design

Der Autor:

Dr. Stephan Riel, Rechtsanwalt in Wien mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Insolvenz- und Sanierungsrecht, Partner in der Kanzlei Jaksch Schoeller & Riel, Insolvenzverwalter in Wien und Niederösterreich, Mitglied der im BMJ tagenden Insolvenzrechtsreformkommission, Mitglied des Beirats der ZIK.

Publikationen des Autors:

Zahlreiche Publikationen zum Insolvenzrecht (ua Kommentierung der §§ 80-101 KO, 114-123 und 140-151 KO in Konecny/Schubert, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen [1997 bis 2008]; zuletzt: Österreichisches Insolvenzrecht während der NS-Zeit, KTS 2012, 167).

Kontakt: kanzlei@jsr.at